

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 16. Juli 2020 um 19.00 Uhr** findet im **Bürgersaal** des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Wahl einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. Sachstandsberichte;
 - a) Mündlicher Bericht zum gemeinsamen Standesamtsbezirk "Hessisches Neckartal"
 - b) Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn
4. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 17. Juli 2020 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 03. Juli 2020

Max Weber, Vorsitzender

03.07.2020

AZ: 0010/20 (AE)

Sitzungsvorlage

Wahl einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
HfSA	2	16.07.2020	Öffentlich


Sachverhalt:

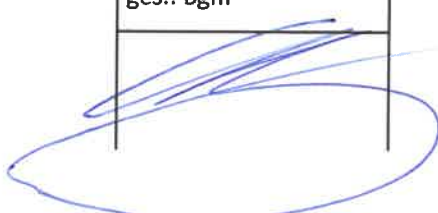
Mit dem Ausscheiden von Christin Schuster von Profil Hirschhorn aus der Stadtverordnetenversammlung, wurde auch die Stelle der ersten stellv. Vorsitzenden im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss vakant. Es sollte daher für den Rest der Wahlperiode eine neue erste stellv. Ausschussvorsitzende gewählt werden.

Die Fraktion Profil Hirschhorn benennt die Stadtverordnete Dr. Irmtrud Wagner für das Amt der ersten stellv. Vorsitzenden des Ausschusses.

Feststellung:

Nach offener Abstimmung ist die Stadtverordnete Dr. Irmtrud Wagner als erste stellvertretende Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses gewählt.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 03.07.2020
	



06.07.2020

AZ: 1313/19 (KJ)

Sitzungsvorlage

Sachstandsbericht Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn

Beratung erfolgt
HFSA

TOP
3b

Sitzung am
16.07.2020

Öffentlichkeitsstatus
Öffentlich

Sachverhalt:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Hirschhorn wurde durch den Stadtbrandinspektor Marco Albert mit Unterstützung der Verwaltung aufgestellt.

Zwischenzeitlich wurde dieser an den Kreisbrandinspektor zur Stellungnahme übersandt.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wird nun noch verwaltungsintern durchgesprochen und soll dann nach dem Eingang der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors in dem üblichen Gremienlauf besprochen und verabschiedet werden.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum
	06.07.2020
	

03.07.2020

AZ: 9415 (BS)

Sitzungsvorlage

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	05.03.2020	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	16.07.2020	Öffentlich
Stavo		28.07.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde überarbeitet. Nachstehend werden die in der beige-fügten 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) aufgeführten Änderungen erläutert:

§ 6 Steuerbefreiung

f) Es werden immer mehr Hunde aus ausländischen Tierheimen angemeldet. Der eigentliche Sinn einer Befreiung von Hunden aus dem Tierheim, nämlich die Entlastung hiesiger Einrichtungen, geht durch den „Import“ von solchen Hunden verloren, zumal nicht immer mit Gewissheit nachgeprüft werden kann, ob es sich nicht um ausländische Einrichtungen handelt, die mit gezüchteten Hunden Geld verdienen. Die bisherige Formulierung muss nach Auffassung des HSGB entsprechend angepasst werden, wenn nicht alle Hunde aus Tierheimen befreit werden sollen.

g) Die Steuerbefreiung für anerkannte Jagdhunde wird z.Zt. in verschiedenen Bundesländern - auch in Hessen und im Kreis Bergstraße - diskutiert und um diesen Passus ergänzt.

§ 8 Abs. 3 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Um rückwirkenden Anträgen auf Befreiung nicht stattgeben zu müssen, wird hier auf Empfehlung des HSGB Abs. 3 ergänzend eingefügt.

§ 10 Meldepflicht, eingefügt wurden Abs. 2, 3 und 4

Abs. 2: Bei nicht eindeutiger Erklärung der Hunderasse, wie z.B. „Mischling“, muss die Möglichkeit bestehen abklären zu können, dass das Tier keine gefährlichen Veranlagungen aufgrund Kreuzungen mit gefährlichen Hunderassen besitzt.

Abs. 3 geht zwar aus § 6 als auch aus § 10 Abs. 1 hervor, jedoch soll noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass auch zu befreiende Hunde angemeldet werden müssen. Nach dem Motto „der wird doch sowieso befreit...“, wurden in der Praxis Hunde erst gar nicht angemeldet.

Abs. 4 wurde eingefügt, um neben der später in § 15 benannten Ordnungswidrigkeit den Zeitpunkt für die Festlegung des Beginns der Steuerveranlagung bei nicht ordnungsgemäß erfolgter Anmeldung festzulegen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

Wurde gem. der Mustersatzung neu aufgenommen. Der Verwaltung soll hierdurch das Mittel zur Bestandsaufnahme (etwa durch Mitversenden eines Fragebogens an alle Hauseigentümer im Rahmen der Jahresbescheidserstellung) rechtlich und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen abgesichert zur Verfügung stehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

Wird mit der Formulierung des Ordnungsamtes neu aufgenommen, da immer mehr Hundebesitzer ihre Hunde nicht anmelden.

Beschluss des Magistrats:



Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Steueramt
	Datum 03.07.2020
	



**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **28. Juli 2020** die nachfolgende zweite Änderungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und

§§ 1 bis 5a und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

Artikel 1

§ 6 „Steuerbefreiungen“ wird wie folgt geändert:

Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Einzugsgebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Als Einzugsgebiet gilt der Umkreis von nicht mehr als 50 Kilometern

Ergänzung um Buchstabe g):

Anerkannte Jagdhunde, deren Eignung bzw. Brauchbarkeit durch Vorlage eines Leistungs- oder Jagdeignungsprüfungszeugnisses nachgewiesen werden kann.

§ 8 „Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Treten Gründe zur Steuerbefreiung erst nach der Anmeldung ein, so ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Eine rückwirkende Steuerbefreiung ist nicht möglich.



§ 10 „Meldepflicht“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Auch Hunde, die aus Gründen des § 6 von der Steuerpflicht zu befreien sind, sind anmeldepflichtig.
- (4) Bei Unterlassung der Anmeldung wird neben der Geldbuße der Ordnungswidrigkeit (§ 15 Abs. 2), die Hundesteuer rückwirkend bis zum Tag der Aufnahme des Hundes festgesetzt. Kann die Aufnahme des Hundes nicht durch Zuzug, Kauf- oder ähnlichen Vertrag nachgewiesen werden, wird die Hundesteuer für 12 Monate rückwirkend erhoben.
- (5) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 6 Name und Anschrift der Erwerberrin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 14 „Hundebestandsaufnahme“ wird neu eingefügt:

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Hundebestandsaufnahme anordnen. Sie weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steuer-



amt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 „Ordnungswidrigkeit“ wird neu eingefügt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig

- a) entgegen § 6 und § 7 falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung und der Steuerermäßigung macht,
- b) entgegen § 10 den Meldepflichten nicht nachkommt oder Auskünfte hierzu verweigert,
- c) entgegen § 11 Abs. 3 die gehaltenen Hunde nicht mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versieht, die Hundesteuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 29. Juli 2020

Oliver Berthold
Bürgermeister